

Delegationsregister

der

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG

V1.1

1. Präambel

1.1. Durch die Novelle zum Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz (K-LKABG), LGBl. Nr. 78/2012, wurden die Grundlagen der Organisationsstruktur der KABEG maßgeblich verändert. In seiner Sitzung am 22.10.2012 beschloss der Aufsichtsrat der KABEG eine entsprechend den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen adaptierte Satzung, die insbesondere auch die unternehmensinterne Aufbauorganisation und die Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an den Vorstand und die Organisationseinheiten regelt.

1.2. Gemäß § 9 Abs. 6 K-LKABG iVm § 11 Abs. 5 und 7 sowie § 14 Abs. 3 der Satzung idF des Aufsichtsratsbeschlusses vom 22.10.2012 ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, zum Zwecke der Einrichtung einer handlungsfähigen, effizienten Organisation die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten für sämtliche Unternehmensbereiche konkretisierend festzulegen und von ihm selbst nach der Satzung wahrzunehmende Aufgaben an andere Funktionsträger der KABEG zu delegieren. Diese Funktionsträger üben die Geschäfte im Namen des Vorstandes unter seiner Leitung aus.

1.3. Durch dieses Delegationsregister werden in Gesetz und Satzung dem Vorstand zugewiesene Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgend festgelegten Bestimmungen delegiert und den übertragenen Vertretungsbefugnissen entsprechende Vertretungskompetenzen eingeräumt.

1.4. Bei allen in diesem Delegationsregister verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Den Stellvertretern der in diesem Delegationsregister angeführten Delegationsempfänger sind die Aufgaben des Vorstandes jeweils im selben Umfang übertragen wie den von ihnen Vertretenen.

2.2. Mit der Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Vertretung der KABEG und / oder des Landes Kärnten in diesem Delegationsregister ist die Ausstattung der Delegationsempfänger mit Vertretungsmacht für die KABEG im Umfang der Aufgabendelegation verbunden.

2.3. Mit der Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung für die KABEG und / oder das Land Kärnten in diesem Delegationsregister ist die Ausstattung der Delegationsempfänger mit unternehmensintern wirksamer Verfügungsberechtigung im Umfang der Aufgabendelegation verbunden.

2.4. Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch die Delegationsempfänger hat jeweils auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften, der genehmigten Voranschläge und Stellenpläne, der Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie allfälliger Weisungen des Vorstandes und anderer Vorgesetzter zu erfolgen. Die Delegationsempfänger sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Vorstand oder ein anderer Vorgesetzter für den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis festgesetzt haben.

2.5. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt durch die vorstehende Delegation von Aufgaben unberührt. Auch hinsichtlich der delegierten Vorstandsaufgaben können sich der Vorstand und andere Vorgesetzte der Delegationsempfänger jederzeit die Führung einzelner Geschäfte selbst vorbehalten.

3. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger im Kabeg Management:

3.1. Den Geschäftsbereichsleitern und den Abteilungsleitern im Kabeg Management sind nach Maßgabe des Punktes 3.3.

3.1.1. die Willensbildung für die KABEG,

3.1.2. die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat,

3.1.3. die geschäftsbereichs- bzw. abteilungsinterne nähere Konkretisierung und Weiterentwicklung der Betriebsführungsziele und –strategien auf Grundlage der Zielvorgaben des Landes und der vom Aufsichtsrat festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze und

3.1.4. die geschäftsbereichs- bzw. abteilungsinterne Festlegung und Weiterentwicklung der aus den Zielen und Strategien abgeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsangebots-, Personal-, Investitions-, Finanzierungs- und Haushaltspläne

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

3.2. Den Stabsstellenleitern im Kabeg Management ist nach Maßgabe des Punktes 3.3. die Willensbildung und die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

3.3. Die Delegation nach den Punkten 3.1. und 3.2. umfasst nicht die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG

3.3.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,

3.3.2. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,

3.3.3. beim Abschluss von entgeltlichen oder unentgeltlichen Bestands- oder Gebrauchsüberlassungsverträgen über Liegenschaften, Gebäuden, oder Teile davon,

3.3.4. beim Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften, die einen maximalen Auftragswert (die Gesamtsumme der zu leistenden Entgelte exkl. USt, inkl. sämtlicher Nebenkosten wie Barauslagen, Spesen, Reisekosten) von

3.3.4.1. € 500.000,-- beim Abschluss durch Geschäftsbereichsleiter,

3.3.4.2. € 200.000,-- beim Abschluss durch Abteilungsleiter und

3.3.4.3. € 5.000,-- beim Abschluss durch Stabstellenleiter.

überschreiten,

3.3.5. beim Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, welche die KABEG belasten,

3.3.6. beim Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und

3.3.7. bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen jeder Art.

Der Ermittlung des Auftragswertes von Dauerschuldverhältnissen sind alle während der gesamten Vertragsdauer von der KABEG zu leistenden Zahlungen zugrunde zu legen. Ist die Vertragsdauer unbestimmt oder unbefristet, so sind in den Auftragswert die während eines Zeitraumes von drei Jahren anfallenden Zahlungen der KABEG einzubeziehen.

3.4. Den Geschäftsbereichsleitern und Abteilungsleitern des Kabeg Managements sind weiters die Willensbildung und Vertretung der KABEG auch hinsichtlich jener Maßnahmen übertragen, die bei Gefahr im Verzug zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Patienten, Besucher, Mitarbeiter oder der KABEG dienen.

3.5. Unbeschadet der Bestimmung des Punktes 3.3.6. ist die Entscheidung in dem ihm übertragenen Aufgabengebiet beim Verzicht auf Ansprüche und Forderungen dem Leiter des Geschäftsbereichs „Finanz- und Vermögensmanagement“ und dem Leiter der Abteilung Finanzen und dem Leiter der Unterabteilung „Administratives Patientenmanagement“ bis zu einem Wert von € 10.000,-- im Einzelfall sowie dem Leiter der Unterabteilung „Administratives Patientenmanagement“ bis zu einem Wert von € 1.000,-- im Einzelfall übertragen.

3.6. Dem Leiter der Abteilung „Personal und Organisation“ sind weiters die Entscheidung und Vertretung des Landes Kärnten beim Abschluss, Abänderung und Auflösung von befristeten und unbefristeten Rechtsgeschäften dienst- und besoldungsrechtlicher Natur und in Verfahren erster Instanz vor Sozialversicherungsträgern, Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat sowie die damit verbundenen

Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung im Rahmen der vom Land Kärnten dem Vorstand übertragenen dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgaben einschließlich der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde übertragen. Diese Delegation umfasst nicht

3.6.1. den Abschluss von Betriebsvereinbarungen für die KABEG;

3.6.2. die Willensbildung in den gemäß Punkt 4.3. an die Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen delegierten Aufgaben;

3.6.3. die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung des Landes

3.6.3.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts;

3.6.3.2. in Angelegenheiten der Mitarbeitervorsorgekasse;

3.6.3.3. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat;

3.6.3.4. in sämtlichen dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten sowie bei Erteilung von Dienstreiseaufträgen betreffend Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen und Primärärzten;

3.6.3.5. bei Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dienstverträgen, Änderung von Bezugssteilen, Gewährung von Karenz- und Sonderurlauben, Zuerkennung von Abfertigungen und Urlaubersatzleistungen betreffend Geschäftsbereichsleiter, Abteilungsleiter, Stabsstellenleiter;

3.6.3.6. bei der Betrauung von Mitarbeitern mit den Funktionen Mitglied der Krankenanstaltenleitung, Stellvertreter des Mitglieds der Krankenanstaltenleitung, Primärärzte, Geschäftsbereichsleiter, Abteilungsleiter, Stabsstellenleiter, Unterabteilungsleiter und Sachgebietsleiter;

3.6.3.7. bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde betreffend die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Personen;

3.6.3.8. Zuerkennung von Belohnungen in einer die Höhe von € 1.000,- pro Geschäftsjahr und Dienstnehmer übersteigendem Ausmaß;

3.6.3.9. beim Abschluss von Sonderverträgen;

3.6.3.10. bei der Entbindung der Mitarbeiter von den Verschwiegenheitspflichten nach dem Dienstrecht und dem K-LKABG;

3.6.3.11. bei der Abschreibung von Forderungen aus dem Dienstverhältnis.

3.7. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.6. an den Leiter des Geschäftsbereichs „Personal, IT und Organisation“ und den Leiter der Abteilung „Personal und Organisation“ sind den Leitern der in der Abteilung Personal eingerichteten Unterabteilungen

- „Personalmanagement Klinikum Klagenfurt“,

- „Personalmanagement LKH Villach“,
- „Personalmanagement LKH Wolfsberg“,
- „Personalmanagement Gailtal-Klinik“ und
- „Personalmanagement LKH Laas“

3.7.1. die Vertretung des Landes in den gemäß Punkt 4.3. an die Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen delegierten Aufgaben der Willensbildung sowie

3.7.2. die Willensbildung und Vertretung des Landes in den dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der

- 3.7.2.1. Zuerkennung, Anhebung, und Entziehung von Nebengebühren und Zulagen betreffend Vertragsbedienstete und Beamte;
- 3.7.2.2. Gewährung von gesetzlichen Karenz- und Sonderurlauben;
- 3.7.2.3. Genehmigung und Aberkennung von Fahrtkostenzuschüssen;
- 3.7.2.4. Bezahlung von Reiserechnungen;
- 3.7.2.5. Zuerkennung von gesetzlichen Abfertigungen und Urlaubersatzleistungen;

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung zur Besorgung in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

Diese Aufgaben sind an die Unterabteilungsleiter nur insoweit delegiert, als sich die gewährten Bezugsbestandteile dem Grunde und der Höhe nach konkret aus einem vorgegebenen Schema bzw. einer Richtlinie des Vorstandes oder der Landesregierung ergeben. Die Beschränkungen des Punktes 3.6. gelten sinngemäß. Diese Delegation umfasst auch nicht die gemäß Punkt. 4.3. an die Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen delegierte Willensbildung in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten.

3.8. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.1. an den Leiter der Abteilung „Informatik und Kommunikationstechnik / Medizintechnik“ sind den Leitern der in der Abteilung „Informatik und Kommunikationstechnik / Medizintechnik“ eingerichteten Unterabteilungen

- „Medizinische Applikationen und Services (MAS)“,
- „Medizintechnik – Instandhaltung (MIH)“,
- „Medizintechnik - Projekte und Investitionen (MPI)“,
- „Informatik Infrastruktur (IIS)“,
- „Informatik Betriebswirtschaftliche Systeme (IBS)“ und
- „Informatik Anwenderbetreuung (IAB)“

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat, sowie die damit

verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Unterabteilungsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,-- übertragen ist.

3.9. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Abs. 1 an den Leiter der Abteilung „Einkauf“ sind den

3.9.1. Leitern der in der Abteilung „Einkauf“ eingerichteten Organisationseinheiten

- „Unterabteilung Medizinische Produkte und Leistungen“,
- „Unterabteilung Investitions- und Technikgüter“,
- „Unterabteilung Wirtschaftsbedarf und Dienstleistungen“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf Klinikum Klagenfurt Medizinische Produkte und Leistungen“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf Klinikum Klagenfurt Investitions- und Technikgüter“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf Klinikum Klagenfurt Wirtschaftsbedarf und Dienstleistungen“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf LKH Villach“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf LKH Wolfsberg,,“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf Kabeg Management“ und den

3.9.2. mit den Aufgaben des operativen Einkaufs betrauten Sachbearbeitern

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften, den Unterabteilungsleitern auch die Willensbildung und Vertretung in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Unterabteilungsleitern bis zu einem maximalen Auftragswert von € 40.000,--, den Sachgebietsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,-- und den Sachbearbeitern bis zu einem maximalen Auftragswert von € 2.000,--übertragen ist.

3.10. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Abs. 1 an den Leiter der Abteilung „Bau“ sind die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat, sowie die damit verbundenen Kompetenzen,

Pflichten und Verantwortung den Leitern der in der Abteilung „Bau“ eingerichteten Organisationseinheiten

- Unterabteilung „Strategisches Facility Management – Gebäudetechnik“,
- Unterabteilung „Liegenschaftsverwaltung“,
- Unterabteilung „Strategisches Facility Management – Medizintechnik /Infrastruktur“,
- „Unterabteilung Investitionsprojekte Bau / Technik“,
- Sachgebiet „Investitionsprojekte Bau/Technik Klagenfurt“,
- Sachgebiet „Investitionsprojekte Bau/Technik Villach“,
- Sachgebiet „Investitionsprojekte Bau/Technik Wolfsberg, Laas und Hermagor“,
- Sachgebiet „Investitions- und Projektmanagement“ und
- Sachgebiet „Projektentwicklung“

in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten und Projekten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Unterabteilungsleitern und Sachgebietsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,- übertragen ist.

4. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger in den Landeskrankenanstalten

4.1. Den ärztlichen Leitern, den Verwaltungsleitern und den Leitern des Pflegedienstes der Kärntner Landeskrankenanstalten in Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Laas und Hermagor sind nach Maßgabe des Punktes 4.2.

4.1.1. die Willensbildung für die KABEG,

4.1.2. die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat,

4.1.3. die krankenanstalteninterne nähere Konkretisierung und Weiterentwicklung der Betriebsführungsziele und –strategien auf Grundlage der Zielvorgaben des Landes und der vom Aufsichtsrat festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze und

4.1.4. die krankenanstalteninterne Festlegung und Weiterentwicklung der aus den Zielen und Strategien abgeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsangebots-, Personal-, Investitions-, Finanzierungs- und Haushaltspläne

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

4.2. Die Delegation nach Punkt 4.1. umfasst nicht die Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung sowie Vertretung der KABEG

4.2.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,

4.2.2. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,

4.2.3. beim Abschluss von entgeltlichen oder unentgeltlichen Bestands- oder Gebrauchsüberlassungsverträgen über Liegenschaften, Gebäuden, oder Teile davon,

4.2.4. beim Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften, die einen maximalen Auftragswert (Punkt. 3.3.) von € 200.000,--, (die Gesamtsumme der zu leistenden Entgelte exkl. USt, inkl. sämtlicher Nebenkosten wie Barauslagen, Spesen, Reisekosten) überschreiten,

4.2.5. beim Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, welche die KABEG belasten,

4.2.6. bei Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und

4.2.7. bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen jeder Art.

4.3. Den ärztlichen Leitern, den Verwaltungsleitern und den Leitern des Pflegedienstes der Kärntner Landeskrankenanstalten in Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Laas und Hermagor sind hinsichtlich der bei der jeweiligen Landeskrankenanstalt beschäftigten oder zu beschäftigenden, den ihnen nach der Anstaltsordnung jeweils unterstehenden Berufsgruppen zugehörigen Personen nach Maßgabe des Punktes 4.4. weiters die Willensbildung für das Land Kärnten als Dienstgeber hinsichtlich

4.3.1. Auswahl von Mitarbeitern in Objektivierungsverfahren betreffend die Besetzung von im Stellenplan der jeweiligen Landeskrankenanstalt vorgesehenen Dienstposten;

4.3.2. Einstellungen von Mitarbeitern, Änderungen des Beschäftigungsausmaßes und Verlängerung der Laufzeit von Dienstverträgen im Rahmen des Stellenplans der jeweiligen Landeskrankenanstalt;

4.3.3. disziplinarische Maßnahmen (zB. Ermahnungen), Kündigung und Entlassungen;

4.3.4. Zuerkennung von Belohnungen bis zu einer Höhe von € 1.000,-- pro Geschäftsjahr und Dienstnehmer;

4.3.5. Verwendungsänderungen und krankenanstalteninterne Versetzungen;

4.3.6. Gewährung freiwilliger Karenzurlaube;

4.3.7. Bestellung von Mitarbeitern in die Funktionen „Erster Oberarzt/Oberärztin Oberschwester/Oberpfleger“, „leitende Stationsschwester/Stationspfleger“, „leitende Hebamme“ und „leitende Angehörige der gehobenen medizinisch technischen Dienste“;

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung im Rahmen der vom Land Kärnten dem Vorstand übertragenen dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgaben übertragen.

4.4. Die Delegation nach Punkt 4.3. umfasst nicht sonstige Aufgaben des Vorstandes, insbesondere nicht

4.4.1. die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten

4.4.1.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts;

4.4.1.2. in Angelegenheiten der Mitarbeitervorsorgekasse;

4.4.1.3. bei der Bestellung von Mitarbeitern in andere als die in Punkt 4.3.7 genannten Funktionen in der jeweiligen Landeskrankenanstalt;

4.4.1.4. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat;

4.4.1.3. bei Änderung von Bezugsteilen, Gewährung von gesetzlichen Karenz- und Sonderurlauben, Zuerkennung von Abfertigungen und Urlaubersatzleistungen;

4.4.1.4. bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde betreffend die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Personen;

4.4.1.5. beim Abschluss von Sonderverträgen;

4.4.1.6. bei der Zuerkennung von Belohnungen in einer Höhe von mehr als € 1.000,-- pro Geschäftsjahr und Dienstnehmer;

4.4.1.7. bei der Abschreibung von Forderungen aus dem Dienstverhältnis;

4.4.1.8. in sämtlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie die Erteilung von Dienstreiseaufträgen betreffend Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen und Primärärzte.

4.4.2. die Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch nicht beim Abschluss, Verlängerung und Auflösung von Dienstverträgen.

4.5. Den Krankenanstaltenleitung als Kollegiale Führung ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung betreffend die

4.5.1. die dauerhafte Schließung von Abteilungen oder Ambulanzen und

4.5.2. sonstige wesentliche Einschränkungen des Leistungsangebotes ihrer Landeskrankenanstalt

übertragen.

4.6. Den Ärztlichen Leitern der Landeskrankenanstalten ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Verträgen über die Durchführung klinischer Prüfungen mit einem Wert der von der KABEG erbrachten Leistungen bis zu € 200.000,-- übertragen.

4.7. Den Mitgliedern der Krankenanstaltenleitungen, Primärärzten, Oberschwestern und Oberpflegern, den Leitern der dem Verwaltungsleiter unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten im Bereich „Wirtschaftliche, technische und administrative Betriebsführung“ sowie den jeweils diensthabenden Ärzten und Diplomierten Krankenpflegepersonen sind weiters die Willensbildung und Vertretung der KABEG auch hinsichtlich jener Maßnahmen übertragen, die bei Gefahr im Verzug zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Patienten, Besucher, Mitarbeiter oder der KABEG dienen.

4.8. Fällt eine nach den vorstehenden Bestimmungen delegierte Aufgabe, insbesondere auch die Willensbildung und Vertretung der KABEG, nach der Anstaltsordnung oder sonstigen Organisationsvorschriften in das Aufgabengebiet mehrerer Mitglieder der Krankenanstaltenleitung, oder beträgt der Auftragswert (Punkt.3.3.) mehr als € 200.000,-- und nicht mehr als € 500.000,--, so gilt die Aufgabe als an die Krankenanstaltenleitung als kollegiale Führung delegiert.

5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten:

5.1. Die in diesem Delegationsregister zusammenfassend dargestellte Delegation von Vorstandsaufgaben tritt am 09.11.2012 in Kraft.

5.2. Unter Einem tritt die in § 8 der Geschäftsordnung des Vorstandes idF des Beschlusses der Expertenkommission vom 01.06.2012, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung vom 05.07.2012, erfolgte Delegation von Vorstandsaufgaben außer Kraft.

Klagenfurt, am 23.11.2012

Der Vorstand der

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG


Dipl.-Kff. Ines Manegold